

Die Regelung der Arbeitszeit in der Schweiz, verglichen mit den internationalen Überein- kommen

Von Dr. Heinrich Scheuffler

Inhalt		Seite
Einleitung		254
I. Abschnitt: Geltungsbereich. Achtstundentag und Achtundvierzigstundenwoche im schweizerischen Recht		255
II. Abschnitt: Verteilung der Normalarbeitszeit		256
1. Im Rahmen von Art. 2 des Washingtoner Übereinkommens. — 2. Im Rahmen von Art. 5 des Washingtoner Übereinkommens. — 3. Nachholung ausgefallener Arbeitsstunden.		
III. Abschnitt: Regelmässige Arbeitszeit über 48 Stunden.		259
1. In den Kantonen ohne allgemeines Arbeitszeitgesetz. — 2. In den Kantonen mit allgemeinem Arbeitszeitgesetz (ausser Basel-Stadt). — 3. Im Bund und in Basel-Stadt (für einzelne Berufszweige). — 4. Verlängerung wegen Arbeitsbereitschaft. — 5. Ermächtigung der Regierung zur Verlängerung (abgeänderte Normalarbeitswoche). — 6. Hilfsarbeiten. Ununterbrochene Arbeiten.		
IV. Abschnitt: Vorübergehende Überschreitungen		264
1. In Fabriken. — 2. In Verkehrsanstalten. — 3. Bei Motorfahrzeugführern. — 4. In Basel-Stadt. — 5. und 6. In den anderen Kantonen. — 7. Im Interesse der Landesverteidigung.		
Ergebnis		269

In der Studie des Internationalen Arbeitsamtes: «Etudes et documents, série D: La durée du travail dans l'industrie, Nr. 9: Suisse» (édition revue et corrigée 1923) ist die Begrenzung der Arbeitszeit in der Schweiz vom internationalen Standpunkt aus bereits dargestellt worden. Diese Darstellung trifft im wesentlichen auch heute noch zu. Noch immer beschränkt sich die bundesrechtliche Regelung auf das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken in der Fassung vom 27. Juni 1919 (FG) nebst Vollzugsverordnung vom 3. Oktober 1919/7. September 1923 (VV zum FG) einerseits und das Bundesgesetz betreffend die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten vom 6. März 1920 (AZG) nebst den beiden Vollziehungsverordnungen I und II andererseits; nur einige Spezialregelungen (für Bundesbeamte, für Landbriefträger, für berufsmässige Motorfahrzeugführer) sind hinzugekommen. Das nicht fabrikmässige Gewerbe, das Handelsgewerbe, das Wirtschaftsgewerbe sind nach wie vor der kantonalen Regelung überlassen, die seitdem nur um ein allgemeines Arbeiterschutzgesetz bereichert worden ist

und am allgemeinen Arbeitszeitgesetz eines anderen Kantons grundsätzliche Änderungen erfahren hat, im übrigen aber nur für einzelne Spezialberufe ausgebaut worden ist.

Den internationalen Übereinkommen zur Begrenzung der Arbeitszeit — Washingtoner Übereinkommen (= Ue) für die gewerblichen Betriebe von 1919; Ue für Handel und Büros von 1930; Ue für den Kohlenbergbau von 1931; Ue für die Glasindustrie von 1933 und 1935; Ue betreffend die Vierzigstundenwoche von 1935 — ist die Schweiz bisher nicht beigetreten.

I.

Im Geltungsbereich bleibt die schweizerische Arbeitszeitregelung hinter der internationalen zurück.

Das Fabrikgesetz des Bundes (FG) ist auf Fabrikbetriebe (FG Art. 1, VV zum FG Art. 1 ff.) und auf Arbeiter beschränkt, lässt also die Kleinbetriebe (die «nicht fabrikmässigen Gewerbebetriebe») und die Angestellten (FG Art. 20) aus. Vom AZG für die Verkehrsanstalten hingegen werden die Angestellten (und auch die Beamten) mit erfasst. Genauer ausgedrückt: Das Gesetz findet grundsätzlich Anwendung auf Personen, die ständig und vorwiegend im Betriebsdienste einer Verkehrsanstalt beschäftigt und zu ausschliesslich persönlicher Dienstleistung verpflichtet sind (AZG Art. 1 Abs. 3). Damit ist auch schon gesagt, dass andererseits die Grosswerkstätten gewisser Bahnen, so der Schweizerischen Bundesbahnen, der Berner Alpenbahn-Gesellschaft Bern-Lötschberg-Simplon, der Rhätischen Bahn und anderer Transportanstalten dem Fabrikgesetz unterstellt sind bzw. ihm unterstellt werden können, weil oder sobald die Bedingungen dafür erfüllt sind.

Nur wo der Kanton ein allgemeines Arbeitszeitgesetz (oder Arbeiterschutzgesetz) erlassen hat — so der Kanton Tessin am 15. Januar 1920, im Kanton Waadt die Stadt Lausanne am 7. Mai 1918, der Kanton Basel-Stadt am 8. April 1920, der Kanton Glarus am 6. Mai 1923 und der Kanton Wallis am 18. Januar 1933 —, werden die Angestellten der Fabriken, die Arbeitnehmer der nicht fabrikmässigen Gewerbebetriebe und die Arbeitnehmer der Handelsbetriebe von einer Arbeitszeitregelung restlos erfasst.

Die anderen Kantone treffen nur beschränkte Arbeitnehmergruppen (Arbeiterinnen, Lehrlinge) oder nur einzelne Berufszweige (z. B. Personal der Lichtspieltheater, der Autowerkstätten, von Steinbearbeitungsbetrieben).

Mit Regelungen für das Theaterpersonal (Basel-Stadt), für Personal in Wirtschaftsbetrieben (Wallis) oder für Hausangestellte (Zürich, Tessin) haben einzelne Kantone Berufe erfasst, für die eine internationale Regelung noch nicht besteht.

Auf das internationale Normalmass der regelmässigen Arbeitszeit (Achtstundentag, Achtundvierzigstundenwoche) sind eingestellt die beiden grossen Gesetze des Bundes (FG und AZG für die Verkehrsanstalten) und das allgemeine Arbeitszeitgesetz des Kantons Basel-Stadt; ferner die Spezialgesetze der Kantone Bern für Personal der Lichtspieltheater (vom 10. September 1916), Tessin für Betriebe zur Bearbeitung von Granit usw. (vom 13. November 1934)

und Genf für minderjährige Arbeitnehmer (vom 9. März 1929 mit arrêté vom 16. Mai 1934). Und zwar stellen das eidgenössische FG, das Basler AZG und die Spezialgesetze von Tessin und Genf lediglich auf die Achtundvierzigstundenwoche ab. Umgekehrt ist das eidgenössische AZG für die Verkehrsanstalten lediglich auf den Achtstundentag ausgerichtet (mit Ausgleichsmöglichkeit; vgl. unten Seite 257); ebenso das Berner Spezialgesetz für Lichtspieltheater (ohne Ausgleichsmöglichkeit).

Anderen Kantonen sind Achtstundentag und Achtundvierzigstundenwoche als Normalmass unbekannt; desgleichen den Kantonen Bern, Tessin und Genf ausserhalb der angeführten Spezialgesetze. Soweit sie Obergrenzen für die regelmässige Arbeitszeit aufstellen, sind es längere Arbeitszeiten (vgl. unten in Abschnitt III, 1 und 2)¹⁾.

Unter das internationale Normalmass von 48 Stunden ist der Bund herabgegangen für die Beamten in den Zentralstellen der Bundesverwaltung und der Bundesbahnen: auf 45 ½ Stunden wöchentlich (Beamtenordnungen I und II vom 24. Oktober 1930). Ferner ist durch FG Art. 46 der Bundesrat ermächtigt, in bestimmten, Gesundheit und Leben gefährdenden Industrien oder Fabriken auf Zeit — bis zur Beseitigung der Gefahr — die Arbeitsdauer unter 48 Stunden zu verkürzen.

II.

1. Für die Verteilung der Normalarbeitszeit im Rahmen einer Periode von mehreren Tagen — einer Woche, mehrerer Wochen, des Jahres — gewährt die schweizerische Regelung eine grössere Beweglichkeit als die internationalen Übereinkommen.

a) Während das Washingtoner Übereinkommen (Art. 2 unter b) grundsätzlich nur den Verbänden die Möglichkeit der Anordnung abweichender Verteilung gibt, unter Beschränkung auf eine Stunde täglich Mehrarbeit, und während auch das Ue für Handel und Büros (Art. 4) grundsätzlich an die Tageshöchstgrenze von 10 Stunden bindet, ist der schweizerische Fabrikunternehmer im Rahmen der Achtundvierzigstundenwoche in der Verteilung auf die einzelnen Wochentage unbeschränkt, insbesondere an kein Tageshöchstmass gebunden²⁾ (FG Art. 40 Abs. 2, VV zum FG Art. 135 Abs. 1 und 2). Nur in den «Grenzen der Tagesarbeit» des Art. 43 (zwischen morgens 5 bzw. 6 Uhr und abends 8 Uhr) hat er sich zu halten.

Unbeweglich wird er erst bei den komplizierten Formen: im zweischichtigen Tagesbetrieb, bei Nacharbeit, bei Sonntagsarbeit und bei ununterbrochenem Betrieb (FG Art. 47 Abs. 3, Art. 52 Abs. 4, Art. 53 Abs. 3, VV zum FG Art. 159, 162, 165, 168 — je in Abs. 2 unter b —, Art. 169 Abs. 1). Hier ist er an die 8 Stunden täglich gebunden. Nur bei ununterbrochenem Betrieb

¹⁾ Das Arbeiterschutzgesetz des Kantons Wallis, das 55 Stunden als Norm aufstellt (vgl. unten in Abschnitt III, 2), spricht für Büros und Betriebe mit mindestens fünf Arbeitern immerhin den Wunsch aus, dass in ihnen die Arbeitszeit «in der Regel 48 Stunden betragen soll».

²⁾ Ähnlich wie der deutsche Unternehmer, der sogar im Rahmen der 96-Stunden-Doppelwoche sich frei bewegen kann.

sind über den Wochenwechsel zwei Schichten bis zu 12 Stunden pro Arbeiter gestattet: VV Art. 169 Abs. 2.

b) In den Verkehrsanstalten braucht das Normalmass von 8 Stunden nur «innerhalb einer Gruppe von höchstens 14 aufeinanderfolgenden oder durch einzelne Ruhetage getrennten» Arbeitstagen (also im Durchschnitt von knapp $2\frac{1}{2}$ Wochen) eingehalten zu werden (AZG Art. 3 Abs. 1); dabei gilt für den einzelnen Tag ein Höchstmass von 10 Stunden («im Ausgleich höchstens 10 Stunden»: AZG Art. 3 Abs. 3), wobei aber dieser Ausgleich — bis zu einem Maximum von 150 Stunden im Kalenderjahr — nicht stattzufinden braucht, wenn dem Beamten, Angestellten oder Arbeiter mit seiner Zustimmung für die Überschreitung der massgebenden durchschnittlichen Arbeitszeit eine Barvergütung geleistet wird, die auf Grund des Gehaltes oder Lohnes mit einem Zuschlage von wenigstens 25 Prozent zu berechnen ist. Sowohl der Rahmen wie auch das Tageshöchstmass können in besonderen Ausnahmefällen noch überschritten werden (immer unter nachfolgendem Ausgleich auf den normalen Durchschnitt):

Der Rahmen:

nach § 6 der beiden VVen zum AZG bei Transportanstalten (bzw. Büros oder Kraftwagenkursen) mit starkem Saisonverkehr (bzw. starkem periodischem Verkehr): Verlängerung der täglichen Arbeitszeit um 1 Stunde (also auf 9 Stunden im Durchschnitt von 14 Arbeitstagen) — während höchstens 5 Monaten im Jahre — mit Ausgleich «in der übrigen Jahreszeit», d. h. im Rahmen des ganzen Jahres.

Das Tageshöchstmass:

nach § 7 der VVen — beschränkt auf Stations- und Fahrpersonal von Nebenbahnen und Schifffahrtsunternehmungen bzw. auf Fahrpersonal von Kraftwagenkursen — bei besonders starkem Saisonverkehr: Beschäftigung bis zu 11 Stunden an höchstens 10 Sonn- und Feiertagen im Jahre mit zeitlichem oder geldlichem Ausgleich innert 3 Tagen;

nach Art. 3 Abs. 4 AZG infolge von Zugs- oder Kursverspätungen oder aus anderen zwingenden Gründen des Betriebes: Überschreitungen der gesetzlichen Höchstdauer um mehr als eine Viertelstunde, mit Ausgleich innerhalb der nächsten 3 Arbeitstage.

c) Für die Beschäftigung berufsmässiger Motorfahrzeugführer besteht — auf die Basis ihrer längeren Normalarbeitszeit (von wöchentlich 54 Stunden; vgl. unten III, 3) bezogen — ziemlich dieselbe Beweglichkeit wie grundsätzlich in den Verkehrsanstalten: «im Ausgleich zweier Wochen» — «im Tage nicht mehr als 10 Stunden». In einem Sonderfall darf das Tageshöchstmass noch überschritten werden: für Gesellschaftswagenführer — bei ausserordentlich starkem Verkehr: Beschäftigung bis zu 12 Stunden — an höchstens 10 Samstagen, Sonn- oder Feiertagen — mit Ausgleich innerhalb der 3 folgenden Tage (und zwar auf den Durchschnitt von 9 Stunden Arbeitszeit; dieser Sonderfall ähnelt dem in § 7 der VVen zum AZG geregelten Ausnahmefall).

d) Für die Bundesbeamten in den Zentralstellen (und den Kreisdirektionen) der allgemeinen Bundesverwaltung und der Bundesbahnen begnügen sich die Beamtenordnungen mit der Einhaltung der (auf $45\frac{1}{2}$ Stunden verkürzten) Normalarbeitszeit «im Jahresdurchschnitt»; nur für die besonderen Arbeitszeiten der Beamten der Hauptzollämter, Nebenzollämter und des Grenzwachkorps ist ein Rahmen von 14 Tagen aufgestellt (immerhin mit der Abschwächung: «besondere Verhältnisse vorbehalten»).

e) Das Basler Arbeitszeitgesetz hingegen gibt für die Verteilung seiner wöchentlich 48 Stunden grundsätzlich nur eine halbe Stunde Bewegungsfreiheit: $8\frac{1}{2}$ Stunden als Tageshöchstmass ¹⁾. Im Ausmass der zugelassenen Steigerung ist es also grundsätzlich noch strenger als die Regel des Washingtoner Ue, Art. 2 unter b. — Auf Grund eines genehmigten Stundenplanes (also nur mit behördlicher Bewilligung) darf die Tagesarbeitszeit allgemein bis auf $8\frac{3}{4}$ Stunden, im Baugewerbe bis auf 9 Stunden erhöht werden — aber immer unter Einhaltung der 48-Stundenwoche (§ 6 Abs. 1 in der Fassung des Ergänzungsgesetzes zur Abänderungsinitiative vom 3. Juli 1930) ²⁾.

Die Doppelwoche als Ausgleichsrahmen ergibt sich im Zusammenhang mit dem freien Nachmittag gemäss § 12 in einem Sonderfalle: für diejenigen Betriebe, welche zwei Halbtage zu einem freien ganzen Tag aller 2 Wochen zusammenlegen. In der Woche ohne freien Tag darf die «Mehrarbeit gegenüber §§ 3 und 9 nicht mehr als 5 Stunden betragen, und sie muss in der anderen Woche durch die Freizeit ausgeglichen werden» (§ 12 Abs. 2 in der Fassung des Ergänzungsgesetzes vom 3. Juli 1930).

Zum Jahresrahmen erweitert sich der Ausgleichszeitraum für den Tiefbau und die von der Witterung abhängigen Kategorien des Hochbaues: während der ganzen Bausaison dürfen sie pro Tag 9 Stunden arbeiten lassen; aber die jährliche durchschnittliche Arbeitszeit haben sie im Rahmen der 48-Stundenwoche zu halten (§ 6 Abs. 2) ³⁾.

2. Nur in einem besonders eng begrenzten Ausnahmefalle und erst auf Grund besonderer Ermächtigung durch Vereinbarung der Berufsverbände und Sanktion der Behörde erhält der internationale gewerbliche Unternehmer eine grössere Beweglichkeit: nur wenn «die Bestimmungen des Art. 2 über die Arbeitszeit sich ausnahmsweise als nicht anwendbar erweisen» — «aber nur in diesem Falle». Als Rahmen genügt dann ein «für einen längeren Zeitraum», für eine grössere «Zahl von Wochen» «aufgestellter Arbeitsplan». Und auch für den einzelnen Tag gilt dann vom Ue aus kein Höchstmass mehr (Art. 5 des

¹⁾ So auch in der Spezialregelung für das Personal der Autogaragen und -werkstätten vom 15. Mai 1928.

²⁾ Eine noch weiter gehende Steigerung der Tagesarbeitszeit unter Einhaltung der normalen Wochenarbeitszeit (von 51 Stunden) haben die auf Grund der Ermächtigung in § 13 Abs. 2 des AZG ergangenen RegRB vom 5. August 1920 und 13. Februar 1923 den Inhabern von Bäckereien und von Coiffeurgeschäften für die Vorabende der öffentlichen Ruhetage ermöglicht: bis auf 12 bzw. auf $10\frac{1}{2}$ Stunden (vgl. unten III, 5, auf S. 262).

³⁾ Eine abweichende Verteilung der 48-Stundenwoche im Rahmen des ganzen Kalenderjahres bedeutet auch die Arbeitszeitregelung im Kaminfelegergewerbe durch RegRB vom 30. Mai 1922: «in den Monaten Dezember bis März auf 51 Stunden ausgedehnt unter der Bedingung, dass von April bis November nicht mehr als 46 Stunden».

Washingtoner Ue; anders die im übrigen entsprechende Vorschrift des Ue für Handel und Büros, Art. 6, mit Tageshöchstmass von 10 Stunden).

In diesem Ausnahmefalle steht der internationale Unternehmer dann noch freier als der schweizerische Fabrikant mit seiner Bindung an den Wochenrahmen ohne jede Ausnahme. Die schweizerischen Regelungen für die Verkehrsanstalten einschliesslich der drei Sonderfälle und für die Motorfahrzeugführer würden, sobald die besonderen Voraussetzungen des Art. 5 des Washingtoner Ue (Unanwendbarkeit der normalen Verteilung, Vereinbarung der Berufsverbände, Ermächtigung der Behörde) erfüllt wären, im internationalen Rahmen bleiben. Das gleiche würde gelten für die Sonderfälle nach dem AZG von Basel-Stadt, insbesondere für die Privilegien des Baugewerbes.

3. Die Möglichkeit, ungewollt ausgefallene Arbeitsstunden nachzuholen, ohne damit den Rahmen der Normalarbeitszeit zu überschreiten — also ohne Überzeitarbeit; das bedeutet für den schweizerischen Fabrikanten: ohne die Notwendigkeit der Einholung behördlicher Bewilligung und ohne Verpflichtung zur Zahlung von Überstundenzuschlag —, ist im schweizerischen FG ebenso beschränkt wie im Washingtoner Ue. Das FG enthält hierüber nur die Sondervorschrift in Art. 135 Abs. 3 seiner VV: für Ausfälle infolge nicht gesetzlicher Feiertage oder örtlicher Festtage oder Zwischenwerktag¹⁾ — einen Sonderfall, der von Art. 2 unter *b* des Washingtoner Ue («nach Gewohnheit») gedeckt wird und über den hinaus auch dieses Ue keine Möglichkeiten einer Nachholung von Ausfällen bietet. Während das Ue eine behördliche Verfügung bzw. eine Vereinbarung der Berufsverbände verlangt, hat der schweizerische Fabrikant nur die Zustimmung der beteiligten Arbeiter einzuholen. Gegenüber dem Wochenrahmen des Ue stehen ihm drei Wochen («die gleiche, die vorangehende oder folgende Woche») zur Verfügung.

Das AZG für die Verkehrsanstalten und die kantonalen Arbeitszeitregelungen nehmen zu dieser Frage nicht Stellung. Nachholung von ungewollt ausgefallenen Arbeitsstunden ist also nach ihnen stets Überzeitarbeit: also von behördlicher Bewilligung abhängig, mit Überstundenzuschlag belastet. Die weitgehenden Möglichkeiten, welche das Ue für Handel und Büros in Art. 5 bietet (Nachholung grundsätzlich aller Arbeitsstunden, welche infolge von Betriebsstörungen oder von höherer Gewalt ausgefallen sind), sind den schweizerischen Handelsbetrieben und Büros, soweit sie von einer kantonalen Arbeitszeitregelung erfasst werden, unbekannt.

III.

1. Eine 48 Stunden übersteigende regelmässige Arbeitszeit ist allgemein, ohne Beschränkung auf bestimmte Berufe, möglich in dem vom

¹⁾ Wenn die Vorschrift im Abs. 2 des Art. 135 der VV «den Ausgleich für die auch an anderen Tagen der Woche als am Samstag ausfallende Arbeitszeit» zulässt, so hat sie dabei nur den Vorgang der ungleichen Verteilung (so die Anfangsworte dieser Vorschrift) der Wochenarbeitszeit im Auge: planmässige Minderarbeit an einem Wochentage kann durch entsprechende Mehrarbeit an andern Wochentagen wieder ausgeglichen werden. Das ist der vorstehend unter 1 und 2 dieses Abschnitts behandelte Fall.

Bunde nicht geregelten Bereich (also in den nicht fabrikmässigen Gewerbebetrieben, in den Handelsbetrieben, in den Wirtschaftsbetrieben), soweit eine kantonale Regelung bisher nicht ergangen ist. Das gilt zunächst für alle Kantone ohne allgemeines Arbeitszeitgesetz — soweit nicht die drei auf das internationale Normalmass eingestellten Spezialgesetze (Bern für Lichtspieltheater, Tessin für Granitbearbeitungsbetriebe, Genf für minderjährige Arbeitnehmer; vgl. oben in Abschnitt II, 2) Anwendung finden. In den Sondergesetzen dieser Kantone für bestimmte Arbeitergruppen (Arbeiterinnen, Lehrlinge usw.) oder für einzelne Gewerbebezüge (z. B. für Autowerkstätten) wird das indirekt bestätigt, indem dort Arbeitszeiten von «52 Stunden wöchentlich»¹⁾, von «9 Stunden täglich»²⁾, von «54 Stunden wöchentlich»³⁾, von «10 Stunden täglich»⁴⁾, von «10 Stunden täglich oder 60 Stunden in der Woche»⁵⁾, von «11 Stunden täglich oder 66 Stunden in der Woche»⁶⁾, von «täglich nicht mehr als 12 Stunden, an Sonnabenden nicht mehr als 11 Stunden»⁷⁾ noch zugelassen werden. Für die von solchen Sonderregelungen nicht erfassten Arbeitergruppen und Gewerbebezüge ist die regelmässige Arbeitszeit noch heute unbegrenzt.

2. Auch die allgemeinen Arbeitszeitgesetze der Kantone (ausser Basel-Stadt) sehen noch eine längere Normalarbeitszeit vor; so Wallis mit 55 Stunden in der Woche (aber 48 Stunden «in der Regel» für Büros und Betriebe, die mindestens 5 Arbeiter beschäftigen, anderseits 60 Stunden für Angestellte in Gasthöfen, Pensionen und Restaurants); Glarus mit 55 Stunden in der Woche (aber 60 Stunden für Metzger, Bäcker und Konditoren)⁸⁾; die Stadt Lausanne mit 60 Stunden in der Woche⁸⁾; Tessin mit 11 Stunden täglich (aber 48 Stunden für die Granitbearbeitungsbetriebe; gemäss Spezialgesetz, vgl. oben in Abschnitt I, 2).

1) «52 Stunden wöchentlich»: St. Gallen für Arbeiterinnen und Verkäuferinnen, Neuchâtel für Verkäuferlehrlinge.

2) «9 Stunden täglich»: Luzern und Uri für Personal der Lichtspieltheater.

3) «54 Stunden wöchentlich»: Genf für minderjährige Arbeitnehmer ausnahmsweise in bestimmten Berufen.

4) «10 Stunden täglich»: Zürich für Arbeiterinnen, für Lehrlinge; für Autowerkstätten; Luzern für Lehrlinge; Basel-Land für Lehrlinge; Schaffhausen für Lehrlinge; Appenzell A.-Rh. für Arbeiterinnen; Aargau für Arbeiterinnen (sonnabends nur 9 Stunden); Vaud für Lehrlinge (ausser Bäcker-, Fleischer-, Coiffeurlehrlinge usw.).

5) «10 Stunden täglich oder 60 Stunden in der Woche»: Bern für Arbeiterinnen; Uri, Nidwalden und Thurgau für Lehrlinge.

6) «60 Stunden wöchentlich»: Bern für Lehrlinge bestimmter Berufe (Bäcker, Gärtner, Metallgewerbe auf dem Lande usw.); Neuchâtel für Bäckerlehrlinge und Hufschmiedlehrlinge.

7) «11 Stunden täglich oder 66 Stunden in der Woche»: Bern für Lehrlinge (soweit nicht für einzelne Berufe kürzer); «11 Stunden täglich»: Luzern für Arbeiterinnen; Schwyz für Lehrlinge; Solothurn für Arbeiterinnen (an Samstagen nur 10 Stunden); Neuchâtel für Arbeiterinnen (an Samstagen nur 10 Stunden).

8) «Täglich nicht mehr als 12 Stunden, an Sonnabenden nicht mehr als 11 Stunden»: Basel-Land für die Heimbetriebe der Seidenbandweberei.

8) Dem Personal des Wirtschaftsgewerbes werden weder in Glarus noch in Lausanne Höchstarbeitszeiten bestimmt, vielmehr nur Mindestruhezeiten garantiert (anders im Wallis, siehe oben).

3. Selbst der Bund und Kanton Basel-Stadt kennen neben der allgemeinen Norm von 48 Stunden immerhin für einzelne Berufszweige eine längere Normalarbeitszeit:

Der Bund: 9 Stunden täglich (für die Beamten der Nebenzollämter III. bis V. Klasse und für die Landbriefträger — nur während des Sommerhalbjahres für die Beamten des Grenzwachtkorps) ¹⁾; 54 Stunden wöchentlich (im Ausgleich zweier Wochen: für die berufsmässigen Motorfahrzeugführer) ²⁾.

Kanton Basel-Stadt: 51 Stunden wöchentlich (für Bäcker, Konditoren, Gärtner, Coiffeure, Personal der Verkaufsgeschäfte, Pferdewärter); ca. 9 Stunden täglich (für Gärtner, Schneider und Schneiderinnen in kantonalen Erziehungsanstalten) ³⁾; 54 Stunden wöchentlich (für Personal der Apotheken, Theaterpersonal, Kundenarbeiter) ⁴⁾; bis zu 55 Stunden wöchentlich (in solchen Milchgeschäften, welche ihre Arbeitszeit nicht im gesetzlichen Rahmen halten können — gegen Zusicherung von Extraferien — kraft Ermächtigung des Gewerbeinspektorats) ⁵⁾.

Eine internationale Parallele zu diesen über 48 Stunden wöchentlich bzw. 8 Stunden täglich hinausgehenden Normalarbeitszeiten findet sich nur für Handelsbetriebe und Büros in der Spezialvorschrift des Art. 7 Ziff. 1 unter c des Ue von 1930: dauernde Ausnahmen für Läden und andere Betriebe, wenn die Art der Arbeit, die Bevölkerungszahl oder die Zahl der beschäftigten Personen die 48-Stundenwoche und den 8-Studentag unanwendbar macht.

4. Nur soweit die Verlängerung der regelmässigen Arbeitszeit in typischer Arbeitsbereitschaft ihren Grund hat, findet sie auch im Bereich der gewerblichen Betriebe (das Wort «Gewerbe» im weiten, die Fabrikindustrie mit umfassendem Sinne, wie es im Washingtoner Ue verwendet wird) ein internationales Analogon in Art. 6 unter a, zweitem Halbsatz, des Washingtoner Ue. Nicht das Fabrikgesetz, wohl aber das AZG für die Verkehrsanstalten enthält eine ausdrückliche Sonderregelung für Dienste mit Dienstbereitschaften (in Art. 3 Abs. 2); sie hält sich im Rahmen des internationalen Vorbehalts dank den mehrfachen Kautelen (nur bestimmte, in den VVen § 5 einzeln aufgeführte

¹⁾ Beamtenordnung I Art. 8 Abs. 2 unter b und c; Bundesratsbeschluss vom 26. September 1931, Art. 14 Abs. 2.

²⁾ Bundesverordnung vom 4. Dezember 1933, Art. 3.

³⁾ Arbeitszeit- und Ferienordnung für die kantonalen Erziehungsanstalten vom 5. Juni 1929, § 4.

⁴⁾ Für Lastwagenchauffeure und Taxameterchauffeure ist die Basler Regelung jetzt durch diejenige des Bundes (BRV vom 4. Dezember 1933) verdrängt worden; vgl. § 8 der Basler VV vom 19. Juni 1934.

Bei den Hauswarten, Droschkiers, Dienstmännern und dem Hotel- und Wirtschaftspersonal mit 60 Stunden wöchentlich handelt es sich um Berufe mit typischer Arbeitsbereitschaft (vgl. unten 4).

Wenn § 8 des Basler AZG für das Personal der Krankenanstalten und für Dienstboten von einer Regelung der Arbeitszeit Abstand nimmt und nur Mindestruhezeiten vorschreibt, so handelt es sich um zwei auch international nicht geregelte Berufszweige (für das Personal der Krankenanstalten liegt nur eine internationale Empfehlung zur Anstellung von Untersuchungen vor, ähnlich wie für das von Basel-Stadt geregelte Theaterpersonal).

⁵⁾ RegRB vom 24. Februar 1933 unter III c.

Verrichtungen, z. B. bei den Bahnen der Bahnbewachungsdienst, der Stationsdienst, der Zugsbegleitungs- und der Fahrdienst der Zahnrad- und der Drahtseilbahnen — auch sie nur, wenn im einzelnen Falle Dienstbereitschaft «in reichlichem Masse» mindestens eine Stunde vorliegt: — alsdann Verlängerung der Arbeitszeit bis auf die Hälfte der Dienstbereitschaftszeit — höchstens bis auf 9 Stunden im 14tägigen Durchschnitt).

Für die berufsmässigen Motorfahrzeugführer bestimmt das Spezialgesetz des Bundes von 1933 neben der allgemeinen Höchstarbeitszeit (54 Stunden im Ausgleich zweier Wochen) eine zweite Höchstzeit für den Sonderfall, «wenn mit der Tätigkeit Präsenzzeiten verbunden sind», wobei als Präsenzzeit auch die Zeit der «Beschäftigung mit nicht ermüdender Arbeit» gerechnet wird (Art. 2 Abs. 2 Satz 2): 60 Stunden im Ausgleich zweier Wochen (für «gewöhnliche Arbeits- und Präsenzzeit» mit der Kautel: «wobei auf die Arbeitszeit nicht mehr als 54 Stunden fallen dürfen»; Tageshöchstmass: 12 Stunden).

Wenn im AZG von Basel-Stadt (§5) für Hauswarte, Droschkiers, Dienstmänner und das Hotel- und Wirtschaftspersonal, ebenso für Wächter in Autogaragen und -werkstätten (RegRB vom 15. Mai 1928, § 7) die regelmässige Arbeitszeit auf 60 Stunden erhöht worden ist, so hat damit ebenfalls den erheblichen Zeiten von Arbeitsbereitschaft in der Tätigkeit dieser Berufe Rechnung getragen werden sollen.

Arbeitsbereitschaft ist auch dort eingerechnet, wo als Höchstmass der Arbeitszeit «die offene Geschäftszeit ohne Beschränkung» (pendant les heures d'ouverture légales) bestimmt wird: so in Glarus für Angestellte in Läden und Friseurgeschäften, in Neuchâtel für Friseurlehrlinge und für Konditorlehrlinge. Den Konditorlehrlingen wird als Sicherung eine zweite Höchstzeit von 60 Stunden gegeben; und in beiden Neuchâtel-Regelungen ist die Kautel enthalten: «le travail effectif ne doit pas dépasser, dans la règle, 48 heures» ¹⁾.

Die durch Normalarbeitsvertrag in den Kantonen Zürich und Tessin für Hausangestellte (in Zürich zuletzt RegRB vom 11. Januar 1934; im Tessin B vom 25. November 1930) getroffene Begrenzung der Zeit der Arbeitsbereitschaft auf «täglich durchschnittlich 14 Stunden, inbegriffen 2 Stunden für Mahlzeiten und Nachmittagspause» erfasst einen international nicht geregelten Beruf.

5. Ohne Seitenstück im Washingtoner Ue steht die «abgeänderte Normalarbeitswoche» des schweizerischen Fabrikgesetzes (Art. 41 unter a): die Ermächtigung der Regierung, durch Verwaltungsakt die regelmässige Arbeitszeit — für ganze Industriezweige oder für einzelne Betriebe (VV zum FG Art. 136) — zu verlängern. Voraussetzung dieses Verwaltungsaktes ist die behördliche Feststellung eines besonderen Tatbestandes: «zwingende Gründe» — deren Hauptfall: «wenn durch die 48-Stundenwoche die Konkurrenzfähigkeit des schweizerischen Industriezweiges bzw. Betriebes im Hinblick auf die Arbeits-

¹⁾ Glarus: Gesetz über Arbeiterschutz vom 6. Mai 1923, § 11; Neuchâtel: Arrêtés vom 6. Januar 1922 und vom 28. Dezember 1923.

dauer in anderen Ländern in Frage gestellt wäre». Höchstmass: 52 Stunden wöchentlich.

Die praktische Bedeutung dieser Ermächtigung ist nach den Berichten des Bundesrates und der Fabrikinspektoren im Laufe des Jahres immer mehr zurückgegangen und heute nur noch gering: die Einzelbewilligungen erfassten im Monatsdurchschnitt 1934 noch 152 Fabriken, entsprechend 1,8 % des mittleren Gesamtbestandes, 1935 bloss noch 112 Fabriken entsprechend 1,4 % des Gesamtbestandes; sie trafen im Monatsdurchschnitt 1934 noch 9465 Arbeiter oder 2,9 % der Gesamtarbeiterzahl und 1935 bloss noch 5160 Arbeiter oder 1,6 % der Gesamtarbeiterzahl. Über die Kollektivbewilligungen wird mitgeteilt, dass sie nur für die Stickerei (und deren nächste Hilfsindustrien) noch erteilt worden seien; aus dem Jahre 1934 lauten die höchsten Ziffern (diejenigen für den Monat Mai): für 87 Fabriken und für 1171 Arbeiter ¹⁾.

Von der gleichartigen Ermächtigung für die Verkehrsanstalten in Art. 16 Abs. 1 des AZG — zur Anordnung von Ausnahmen von den Bestimmungen des Gesetzes, «wenn besondere Verhältnisse es notwendig machen» — hat der Bundesrat selbst zwar für die Schweizerischen Bundesbahnen zurzeit keinen Gebrauch gemacht (der BRB vom 18. August 1923 ist nach Ablauf seiner Befristung nicht erneuert worden), wohl aber hat er in § 41 bzw. 43 der VVen die Departemente zur Gewährung von Ausnahmen von den Normen des AZG ermächtigt. Zugunsten der Privatbahnunternehmungen ist dies häufig geschehen, indem das eidgenössische Eisenbahndepartement bzw. das eidgenössische Verkehrsamt sehr vielen Bahnen eine Arbeitszeitverlängerung für die Funktionäre einzelner, mehrerer oder aller Dienstzweige bis auf durchschnittlich 9 Stunden pro Tag zugestanden hat.

In Basel-Stadt hat § 13 Abs. 2 des AZG den Regierungsrat zur Festsetzung von «dieses Gesetz übersteigenden Arbeitszeiten» ermächtigt, «wo technische Gründe oder solche des öffentlichen Wohles es erfordern». Gebunden ist er dabei an das «Einverständnis der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer» (bei öffentlichen Dienstverhältnissen nur Anhörung des Personals); «als Ersatz» hat er «angemessene Diensterleichterungen anderer Art» oder «angemessene Vergütungen» zu gewähren. Von dieser Ermächtigung hat er indessen bisher nur zur Steigerung der Beweglichkeit in der Verteilung der Wochenarbeitszeit auf einzelne Tage der Woche, nicht aber zur Steigerung der Wochenarbeitszeit selbst Gebrauch gemacht (RRB vom 5. August 1921 für Bäckereien; RRB vom 13. Februar 1923 für Coiffeurgeschäfte: «unter Aufrechterhaltung der 51stündigen Wochenarbeitszeit» bzw. «der 51-Stundenwoche»).

In ähnlicher Weise haben die Arbeiterinnenschutzgesetze von Kantonen ohne allgemeine Arbeitszeitregelung (vgl. Zürich § 15, Bern Art. 11) den Regierungsrat zur Bewilligung einer abweichenden Arbeitszeit ermächtigt: «für Gewerbe, welche in bezug auf die Fabrikationsart oder den Eingang bzw. «die Ausführung von Aufträgen unter besonderen Verhältnissen arbeiten», dabei

¹⁾ Berichte des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung: «im Jahre 1934» auf Seite 651/652 und Tabelle 3 nach Seite 652; «im Jahre 1935» auf Seite 217.

aber ihn an die Richtlinie gebunden, dass die von ihm bewilligte abweichende Arbeitszeit «immerhin den Zweck dieses Gesetzes nicht verletzen» dürfe ¹⁾.

6. Wenn auf «Hilfsarbeiten, die der eigentlichen Fabrikation vor- oder nachgehen müssen», die Bestimmungen über die Arbeitszeit (also insbesondere die Höchstzeiten) keine Anwendung finden sollen (Art. 64 Abs. 1 des FG, gilt auch für die Verkehrsanstalten gemäss Art. 1 Abs. 6 des AZG), so entspricht das dem Vorbehalt in Art. 6 unter *a*, erster Halbsatz, des Washingtoner Ue, wonach die Behörden durch Verordnungen dauernde Ausnahmen zulassen können für «Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten, die notwendigerweise ausserhalb der für den Betrieb allgemein festgesetzten Arbeitszeit vorgenommen werden müssen». Die Verrichtungen, welche dieses Privileg der Hilfsarbeiten geniessen, sind in den Art. 178 und 179 der VV zum FG weitgehend spezialisiert; in Art. 180 sind ferner Schutzbestimmungen für die beteiligten Arbeiter getroffen, ist insbesondere unter *e* für die in der eigentlichen Fabrikation beschäftigten Arbeiter, die nebenher zu Hilfsarbeiten herangezogen werden, eine Höchstarbeitszeit von 10 Stunden im Durchschnitt von 3 Tagen festgesetzt worden.

In den kantonalen Arbeitszeitregelungen finden sich nur ausnahmsweise solche Vorbehalte für Hilfsarbeiten (so in Glarus § 8).

7. Für ununterbrochene Arbeiten (mit dauernder Nacht- und Sonntagsarbeit) erhöht sich — ganz entsprechend der Sondervorschrift in Art. 4 des Washingtoner Ue — die regelmässige Arbeitszeit auf 56 Stunden im Wochendurchschnitt (Art. 54 Abs. 6 FG). Strenger als im internationalen Recht ist die Verteilung dieser Wochenarbeitszeit auf die einzelnen Tage geregelt: innert 24 Stunden nicht mehr als 8 Stunden, nur zwischen Freitag abends und Dienstag morgens zwei Schichten bis zu 12 Stunden gestattet (VV zum FG Art. 165 Abs. 2 unter *b*, Art. 169 Abs. 2).

IV.

Wie die internationalen Übereinkommen, gestattet auch das schweizerische Arbeitszeitrecht vorübergehende Überschreitungen der regelmässigen Arbeitszeit: Überzeitarbeit. Aber den zwei selbständigen internationalen Tatbeständen — den sogenannten «cas urgents» (Betriebsstörungen, dringliche Arbeiten am Apparat, höhere Gewalt) nach Art. 3 des Washingtoner Ue einerseits, der «aussergewöhnlichen Häufung der Arbeit» nach Art. 6 unter *b* des Ue andererseits — steht hier in aller Regel nur ein einziger Tatbestand gegenüber.

1. Im Fabrikgesetz ist dieser Einheitstatbestand im Art. 48 geregelt. Wenn hier als tatsächliche Voraussetzung nur ein «Bedürfnis» verlangt wird,

¹⁾ Ermächtigungen der Regierung zur Anordnung längerer Arbeitszeiten für bestimmte Gewerbe, die unter besonderen Bedingungen stehen, finden sich noch in folgenden Kantonen: allgemein in der Stadt Lausanne (Ermächtigung der Gemeindeverwaltung); für Arbeiterinnen: in Appenzell A.-Rh. und in St. Gallen (Höchstgrenze 56 Stunden); für Lehrlinge: in Glarus, in Graubünden, in Vaud, in Genf (für minderjährige Arbeiterinnen).

so kommt das dem Wunsche nach Überzeitarbeit mehr entgegen als «die aussergewöhnliche Häufung der Arbeit», die der zweite Tatbestand des Washingtoner Ue (Art. 6 unter *b*) voraussetzt. Auf «ausserordentlichen Arbeitsandrang» wird in der schweizerischen Regelung erst die übermässige Überzeitarbeit (über das normale Jahresmass von 80 Tagen hinaus) beschränkt.

Aber das Bedürfnis muss der Behörde «nachgewiesen» sein. Alle Überzeitarbeit ist grundsätzlich von einer Bewilligung der Behörde abhängig, die immer für einen bestimmten einzelnen Betrieb, für eine bestimmte Zahl von Arbeitern und für eine bestimmte Zahl von Stunden erteilt wird. — Der schweizerische Fabrikunternehmer kann grundsätzlich nicht aus eigener Machtvollkommenheit, autonom, die Überzeitarbeit in seinem Betriebe anordnen. Selbst ein Notfall überhebt ihn nicht ohne weiteres der Notwendigkeit der vorherigen Einholung dieser Bewilligung — vielmehr nur dann, wenn die Bewilligung nicht rechtzeitig hätte nachgesucht werden können (Art. 63). Aber auch dann hat er wenigstens eine nachträgliche begründete Anzeige spätestens am folgenden Tage zu erstatten und sich damit der nachträglichen Nachprüfung der eigenmächtigen Überzeitarbeit zu unterwerfen. Die souveräne Freiheit des internationalen ¹⁾ Unternehmers im ersten Tatbestande, in den «cas urgents», geht also dem schweizerischen Fabrikanten ab.

Wie im zweiten Tatbestande des Ue die Bestimmung einer Höchstzahl der zulässigen Überstunden vorgeschrieben wird, so werden auch dem schweizerischen Fabrikanten mehrfache zeitliche Schranken gesetzt: für den einzelnen Tag (2 Stunden; mehr nur in Notfällen) — im Rahmen des Kalenderjahrs (für 80 Arbeitstage, d. i. insgesamt für reichlich 3 Monate; für mehr Tage nur «aussergewöhnliche», namentlich im Falle ausserordentlichen Arbeitsandrangs und besonders bei Saisonindustrien, dann aber nur auf Grund einer Vereinbarung mit den Arbeitern) — für die Vortage vor Sonn- und Feiertagen noch weitere Beschränkungen.

Während das internationale Recht für «cas urgents» zeitliche Beschränkungen nicht kennt, ist der schweizerische Fabrikbetrieb selbst in solchen Situationen an das Tagesmaximum von 2 Stunden gebunden, solange nicht ein wirklicher «Notfall» vorliegt.

Jede Überstunde ist mit besonderem Zuschlag (25 %, FG Art. 27) zu vergüten — auch in Notfällen und anderen «cas urgents», für die das internationale Recht eine Sondervergütung nicht vorsieht.

Der schweizerische Fabrikant ist sonach in den «cas urgents» viel gebundener als der internationale Unternehmer (abhängig von behördlicher Bewilligung, gehemmt durch Zeitgrenzen, soweit nicht Notfall vorliegt, belastet mit Überstundenzuschlag). Ausserhalb von «cas urgents» hingegen werden ihm Überstunden eher ermöglicht: es muss nicht «aussergewöhnliche Häufung der Arbeit» vorliegen; vielmehr genügt jedes von der Behörde anzuerkennende «Bedürfnis»; wie der internationale Unternehmer ist er dann

¹⁾ Ebenso des deutschen Unternehmers in Notfällen, aussergewöhnlichen Fällen und Bagatellfällen nach § 11 Abs. 1 und 2 der deutschen Arbeitszeitordnung.

durch zeitliche Schranken und durch Zuschlagslast beschränkt; und darüber hinaus ist er stets von behördlicher Bewilligung abhängig.

2. Die Verkehrsanstalten stehen nach dem AZG des Bundes wesentlich freier.

Sie bedürfen nicht der behördlichen Bewilligung.

a) Ohne dass ein besonderer objektiver Tatbestand erfüllt zu sein braucht — ohne sachlichen Grund — können sie über die Normalarbeitszeit arbeiten lassen, wenn nur der Betroffene auf den Zeitausgleich verzichtet. Dafür hat eine Barvergütung nach Art. 3 Abs. 3 des AZG zu erfolgen. Dabei ist allerdings das Tageshöchstmass von 10 Stunden einzuhalten; überschritten werden darf die Durchschnittsarbeitszeit: der Achtstundentag im Durchschnitt von 14 Arbeitstagen (eine Überschreitung der 8 Stunden an einem Arbeitstage braucht nicht durch entsprechende Minderarbeit in den folgenden Tagen «ausgeglichen» zu werden) — oder mit anderen Worten: das Maximum von 112 Stunden in 14 Arbeitstagen darf überschritten werden. Für solche Mehrarbeit (auf Grund Verzichts des Betroffenen auf Zeitausgleich) stehen höchstens 150 Stunden im Kalenderjahr zur Verfügung; das bedeutet im Durchschnitt auf je zwei Arbeitstage etwa 1 Stunde oder 7 Stunden für jede Periode von 14 Arbeitstagen (AZG Art. 3 Abs. 3).

b) Eine Überschreitung des Tageshöchstmasses von 10 Stunden wird nur ganz ausnahmsweise gestattet: nur für «ausserordentliche vereinzelte Überzeitarbeit» und nur als letzter Ausweg: wenn und soweit der Ausgleich innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht möglich ist. Ein bestimmter Grund wird für die Überschreitung nicht verlangt; neben Zugs- oder Kursverspätungen werden auch «andere Gründe» zugelassen (§ 8 der beiden VVen zum AZG).

Nur einer besonderen Gruppe von Beschäftigten bei bestimmten Gattungen von Verkehrsanstalten — dem Stations- und Fahrpersonal von Nebenbahnen und Schiffsunternehmungen und dem Fahrpersonal von Kraftwagenkursen — wird glatt ein festes Kontingent von Überstunden eingeräumt: an höchstens 10 Sonn- und Feiertagen Beschäftigung bis zu 11 Stunden gestattet; unter der Voraussetzung besonders starken Saisonverkehrs (§ 7 der beiden VVen). Zwischen Ausgleich (vgl. oben Abschnitt II unter 1 b) und unausgeglichener Überzeitarbeit hat hier der Betrieb die Wahl (im Falle von AZG Art. 3 Abs. 3 — vgl. vorstehend unter a — hatte der Betroffene die Wahl).

Wird es sich bei den «ausserordentlichen vereinzelten Überzeitarbeit» praktisch in der Regel um «cas urgents» handeln, so liegt dem Überstundenkontingent (nach § 7 der VVen) eine «aussergewöhnliche Häufung der Arbeit» im Sinne von Art. 6 unter b des Washingtoner Ue zugrunde. Beide Fälle der Überschreitung des Tageshöchstmasses halten sich also in der Regel im internationalen Rahmen. Dagegen tritt die Überschreitung des durchschnittlichen Achtstundentages nach § 3 Abs. 3 AZG, weil sie einen sie begründenden Tatbestand nicht voraussetzt, aus dem internationalen Rahmen heraus.

3. In der Verordnung des Bundes über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer vom 4. Dezember 1933 erscheinen die

beiden internationalen Tatbestände für vorübergehende Mehrarbeit nebeneinander. Nach Art. 7 Abs. 3 daselbst kann «ein Notfall (Betriebsstörung, Unglücksfall, Hilfeleistung, höhere Gewalt usw.) eine Abweichung von den Bestimmungen über die Arbeits- und Präsenzzeit veranlassen»; wie bei den «cas urgents» von Art. 3 des Washingtoner Ue werden für solche Fälle weder Bewilligung noch zeitliche Schranken vorgesehen. — Und Art. 3 Abs. 4 der Verordnung lässt für «ausserordentliche Gütertransporte, die wegen besonderer Verhältnisse nicht anders ausgeführt werden können», eine Überschreitung der wöchentlichen Arbeitszeit (bzw. der Arbeits- und Präsenzzeit) zu; das sind Fälle «aussergewöhnlicher Häufung der Arbeit». Vorausgesetzt wird eine Bewilligung des Standortkantons ¹⁾. Der Überschreitung ist ein Höchstmass von 6 Stunden in der Woche gesetzt. Die Frage des Zuschlags ist offengelassen, da diese Verordnung ja die Tätigkeit der selbständigen und der angestellten Motorfahrzeugführer ohne Unterscheidung regelt (vgl. Art. 1 Abs. 1).

4. Das auf dem Boden der 48-Stundenwoche stehende AZG des Kantons Basel-Stadt hat das Schema des Fabrikgesetzes für die Überzeitarbeit übernommen: nur in Ausnahmefällen — grundsätzlich mit behördlicher Genehmigung — am einzelnen Tag grundsätzlich höchstens 2 Stunden und im Kalenderjahr keinesfalls mehr als 126 Stunden — gegen einen besonderen Zuschlag zum Lohn.

a) Aber die Voraussetzung der Überzeitarbeit ist in mehrfacher Beziehung gelockert worden. Allgemein wird nur noch verlangt: «nur in Ausnahmefällen». Für die erste Schicht der Überstunden — höchstens eine Stunde pro Tag, höchstens für 26 Stunden im Kalenderjahr — ist der Unternehmer von der behördlichen Bewilligung befreit, zu autonomer Anordnung ermächtigt worden ²⁾; insoweit entfällt jede Begründung. Darüber hinaus kann er von der Behörde die Bewilligung von Überstunden ohne den Nachweis eines sachlichen Bedürfnisses verlangen, wenn und soweit er den betroffenen Arbeitnehmern die Gewährung zusätzlicher Ferien zusichert.

b) Die Überschreitung des normalen Tageshöchstmasses von zwei Stunden ist erleichtert, indem neben den Notfällen «ausnahmsweise» auch «betriebstechnische Gründe» (die im Gegensatz wohl zur «Häufung von Arbeit» stehen) die Bewilligung solcher übermässiger Überzeitarbeit begründen können.

Dagegen ist die zeitliche Begrenzung im Jahresrahmen verschärft worden zu einem absoluten Maximum: hat ein Betrieb das Jahreskontingent von 126 Überstunden (26 bewilligungsfreie + 100 bewilligte Stunden) in Anspruch genommen, so hat er bis zum Schluss des Kalenderjahres schlechterdings keine Möglichkeit mehr zu Überzeitarbeit.

c) Neben der Überzeitarbeit für bestimmte einzelne Betriebe gibt es eine vorübergehende Ausdehnung der allgemeinen Arbeitszeit (für alle

¹⁾ Die allerdings wohl generell, für eine Reihe sich wiederholender Überschreitungen, aus den gleichen Gründen erteilt wird.

²⁾ Damit hat der Basler Arbeitgeber eine ähnliche Befugnis wie der deutsche Unternehmer mit seinem Recht zur Anordnung von Überzeitarbeit an 30 Tagen im Kalenderjahr (jeden Tag bis zu 2 Stunden).

Arbeitnehmer — für Gruppen der Arbeitnehmer) durch Anordnung des Regierungsrates «für die Festzeiten sowie bei wichtigen Anlässen oder Ereignissen» (§§ 14, 15 und 15 a des Basler AZG in der Fassung des Ergänzungsgesetzes vom 3. Juli 1930 und des Feriengesetzes vom 18. Juni 1931).

Die Lockerung der sachlichen Voraussetzung für Überzeitarbeit (vorstehend unter a) und die generelle vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit aller Betriebe oder aller Arbeitnehmer bestimmter Gruppen (vorstehend unter c) lassen die Basler Arbeitszeitregelung aus dem internationalen Rahmen heraustreten.

5. Die auf dem Boden des Achtstundentages stehenden Spezialgesetze der Kantone Bern (für Personal der Lichtspieltheater) und Genf (für minderjährige Arbeitnehmer) sehen die Möglichkeit von vorübergehender Überzeitarbeit nicht vor. Nur der Kanton Tessin in seinem Spezialgesetz für Granitbearbeitungsbetriebe lässt solche zu unter der Voraussetzung nachgewiesener Notwendigkeit und Dringlichkeit, aber mit der Reserve gebührender Rücksichtnahme auf den Arbeitsmarkt — stets nur mit behördlicher Bewilligung — ohne gesetzliche Zeitschranken — mit Zuschlagspflicht.

6. Auch in den auf längere Normalarbeitszeiten eingestellten kantonalen Gesetzen wird vorübergehende Überzeitarbeit im allgemeinen nach dem System des Fabrikgesetzes zugelassen.

Die sachliche Voraussetzung wird meist durch allgemeine Wendungen, wie «im Falle des Bedürfnisses» (Glarus), «ausnahmsweise», «auf begründetes Gesuch» (Bern, St. Gallen und Aargau für Arbeiterinnen; Tessin; Lausanne), umschrieben. In einigen Gesetzen aber wird sie durch strengere Formulierung, wie: «ausnahmsweise und aus erheblichen Gründen» (Solothurn für Arbeiterinnen), «in ganz dringenden Fällen» (Basel-Land für Heimbetriebe der Seidenbandweberei), «in Notfällen», «dringende Notfälle vorbehalten» (Zürich für Lehrlinge in Autowerkstätten, Bern für Lehrlinge), bewusst eingeschränkt; nur in diesen Gesetzen dürfte sie den internationalen Anforderungen genügen. — Einige Gesetze enthalten eine Aufzählung konkreter einzelner Tatbestände (Zürich für Arbeiterinnen und für Lehrlinge, Luzern für Arbeiterinnen, Aargau für Lehrlinge): «Arbeitsversäumnis infolge von Betriebsstörung» (= die «cas urgents» der Ue), «Arbeitsüberhäufung in der Saison», «Bestellungen anlässlich unvorhergesehener bestimmter Ereignisse» (= die «aussergewöhnliche Häufung der Arbeit» nach den Ue), «Abwendung von grossem Schaden», «Abwendung drohender Materialverderbnis» (Parallele hierzu nur in Ue für Handel und Büros, in Art. 7 Ziff. 2 unter b), «bei periodisch wiederkehrenden ausserordentlichen Arbeiten, wie Rechnungsabschlüssen und Inventuren» (Parallele hierzu nur im Ue für Handel und Büros, in Art. 7 Ziff. 2 unter c), «Verhütung der Arbeitslosigkeit anderer» (ohne internationale Parallele).

Vaud (für Lehrlinge) bestimmt überhaupt keine Voraussetzungen. Wallis überlässt ihre Bestimmung den Ausführungsreglementen.

Von behördlicher Bewilligung wird die Überzeitarbeit überall abhängig gemacht; einzige Ausnahme: Zürich für Lehrlinge in Autowerkstätten.

Abgesehen von dem allgemeinen Arbeitszeitgesetz der Stadt Lausanne, enthalten alle Regelungen zeitliche Begrenzungen. In den meisten ist es eine doppelte Begrenzung: ein Höchstmass für den Tag (meist 2 Stunden, mitunter aber nur 1 Stunde — so Graubünden für Lehrlinge) und ein Höchstmass im Rahmen des Kalenderjahres («im Jahr nicht mehr als 75 Stunden», «nicht mehr als auf 2 Monate»). An Stelle des Tageshöchstmasses hat Glarus ein Wochenhöchstmass neben dem Jahreshöchstmass («pro Woche je 4 Stunden, jedes Jahr für 25 Wochen»). — Lediglich ein Tagesmass, ohne Begrenzung im Jahresrahmen, enthalten die allgemeinen Arbeitszeitgesetze von Tessin und Wallis und das Gesetz von Basel-Land für die Seidenbandwebereien in Heimbetrieben. Umgekehrt beschränken sich auf ein Jahreshöchstmass (darin im Ergebnis dem AZG von Basel-Stadt ähnelnd) die Arbeiterinnengesetze von Luzern («für drei Monate») und von Neuchâtel («nur für 50 Tage im Jahr»).

Zuschlagspflicht ist überall vorgesehen.

In den Arbeiterinnengesetzen wird immer die Zustimmung der betroffenen Arbeiterinnen verlangt (Zürich § 12, Bern Art. 10, Luzern § 5, St. Gallen Art. 3 usw.).

7. Die Ermächtigung des Bundesrates zu abweichender Regelung auch der Arbeitszeit im «Interesse der Landesverteidigung» durch Art. 93 des FG geht in ihren Voraussetzungen über den Rahmen des internationalen Vorbehalts in Art. 14 des Washingtoner Ue insofern hinaus, als dieser Vorbehalt nur «im Fall eines Krieges oder anderer Ereignisse, welche die Landesicherheit gefährden» — also erst nach Eintritt eines gefährdenden Ereignisses (insbesondere nach Ausbruch des Krieges) die Ausserkraftsetzung der Bestimmungen des Ue gestattet. Für die Schweiz genügt es, dass «das Interesse der Landesverteidigung es verlangt»; das kann mitten im Frieden der Fall sein, ein Ereignis braucht nicht eingetreten zu sein.

Andererseits ist die Tragweite der Ermächtigung in der Schweiz wohl eingeschränkter: die von den Vorschriften des FG abweichenden Verfügungen haben sich zu beschränken auf «die Arbeit in den die entsprechenden Aufträge ausführenden Fabriken», und sie müssen, jede einzelne Verfügung für sich, positiv im Interesse der Landesverteidigung «erforderlich» sein.

Die Ermächtigung des Staatsrats im Kanton Wallis nach Art. 7 unter e des allgemeinen Arbeiterschutzgesetzes zur «vorübergehenden Bewilligung von Abweichungen», «in Krisenzeiten oder wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen», geht noch erheblich weiter.

Die Ermächtigung des Regierungsrats von Basel-Stadt nach § 14 des allgemeinen AZG zur vorübergehenden Ausdehnung der allgemeinen Arbeitszeit kann auch in den Situationen nutzbar gemacht werden, für die Art. 14 des Washingtoner Ue die Aufhebung seiner Beschränkungen gestattet.

Ergebnis

1. Die Regelung der Arbeitszeit in der Schweiz ist lückenhaft. Angestellte in Fabrikbetrieben, Arbeiter und Angestellte in nicht fabrikmässigen Gewerbebetrieben, in Handelsbetrieben und in Wirtschaftsbetrieben werden von Rege-

lungen des Bundes nicht erfasst. Ihre Arbeitszeit ist nur insoweit begrenzt, als eine Regelung des Kantons vorliegt (umfassende Regelungen nur in den Kantonen Glarus, Basel-Stadt, Tessin, Wallis und in der Stadt Lausanne).

2. Auf das internationale Normalmass von 48 Stunden wöchentlich bzw. 8 Stunden täglich sind nur das Fabrikgesetz und das AZG für die Verkehrsanstalten des Bundes sowie das allgemeine AZG des Kantons Basel-Stadt eingestellt (dazu noch Spezialgesetze des Kantons Bern für Lichtspieltheater, des Kantons Tessin für Granitbearbeitungsbetriebe und des Kantons Genf für minderjährige Arbeitnehmer).

3. In der Verteilung der Wochenarbeitszeit auf die einzelnen Tage hat der schweizerische Fabrikunternehmer grössere Bewegungsfreiheit, als das Washingtoner Übereinkommen ihm bieten könnte (kein Tageshöchstmass). Die für die Verkehrsanstalten gegebene Verteilungsfreiheit (im Rahmen von 14 Arbeitstagen — mit Tageshöchstmass von 10 Stunden —, ähnlich für berufsmässige Motorfahrzeugführer) würde erst durch eine ausnahmsweise Regelung auf Grund längeren Arbeitsplanes gemäss Art. 5 des Washingtoner Ue einen internationalen Rahmen erhalten.

Dagegen hält sich die Regelung der Verteilung in Basel-Stadt im Rahmen des von Art. 2 unter *b* des Washingtoner Ue gestatteten Ausmasses (Ausnahme für Baugewerbe)¹⁾.

4. Dauernde Überschreitungen der internationalen Norm gestattet das schweizerische Recht für ununterbrochene Arbeiten, für Hilfsarbeiten und für Tätigkeiten mit reichlicher Arbeitsbereitschaft — insoweit übereinstimmend mit dem internationalen Recht.

Über dieses hinausgehend lässt in dem vom Bundesrecht nicht erfassten Bereich das Kantonsrecht in weitem Umfang längere Arbeitszeiten zu (stillschweigend durch Unterlassung jeder Regelung — oder ausdrücklich). Auch das Bundesrecht normiert solche für einzelne Berufe (insbesondere für die berufsmässigen Motorfahrzeugführer). Und ohne internationale Parallele steht die Ermächtigung des Bundesrats zur Abänderung der Normalarbeitswoche gemäss Art. 41 des FG (gegenwärtig nicht von grosser praktischer Bedeutung — analoge Ermächtigung der Regierung im AZG für die Verkehrsanstalten und in kantonalen Gesetzen).

Weitere Möglichkeiten dauernder Überschreitung der Normalarbeitszeit kennt das Schweizer Recht nicht²⁾.

5. Zu vorübergehender Überzeitarbeit kommt der schweizerische Fabrikant eher als der internationale Unternehmer: es muss nur ein «Bedürfnis» nachgewiesen werden, das nicht in «aussergewöhnlicher Häufung der Arbeit» begründet zu sein braucht.

¹⁾ In der Nachholung ausgefallener Arbeitsstunden ohne Überzeitarbeit ist der schweizerische Fabrikant ebenso beschränkt wie der internationale gewerbliche Unternehmer.

²⁾ Insbesondere gibt es im schweizerischen Recht nicht eine Verlängerung der gesetzlichen Arbeitszeit durch Tarifordnung oder durch Genehmigung des Gewerbeaufsichtsbeamten (so das deutsche Recht).

Dafür ist er stets (ganz dringliche Fälle ausgenommen) von behördlicher Bewilligung abhängig, stets durch zeitliche Schranken gehemmt und stets mit dem Überstundenzuschlag belastet: selbst in den «cas urgents» des internationalen Rechts.

Sowohl das AZG für die Verkehrsanstalten als das allgemeine AZG von Basel-Stadt gestatten, über die internationalen Vorschriften hinausgehend, Überstunden ohne sachliche Begründung — sei es autonom kraft Anordnung des Arbeitgebers, sei es auf der rein formellen Grundlage des Verzichts des betroffenen Arbeitnehmers auf Ausgleich oder der Zusicherung zusätzlicher Ferien. In Basel-Stadt ist ferner die Regierung zu vorübergehender Verlängerung der allgemeinen Arbeitszeit ermächtigt — auch dies eine Befugnis ohne Grundlage im internationalen Recht.
